

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Lindenschmid AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Gibt es radikalislamische Vorkommnisse in Schulen und „Nazi-Schneemänner“ in Baden-Württemberg?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche und wie viele Meldungen erreichten für die Jahre 2022 und 2023 das Innen- und das Kultusressort bzw. auch den Staatsschutz über mögliche islamradikale Vorkommnisse an ggf. welchen Schulen (einschließlich Berufsschulen)?
2. Wie viele Schüler wurden in den genannten Jahren wegen islamistischer Vorwürfe von Schulen (einschließlich Berufsschulen) verwiesen?
3. Wie viele Schüler sind den genannten Ministerien bekannt, die im Verdacht stehen oder bei denen nachgewiesen ist, dass sie während der Schulzeit Gebete in Moscheen verrichten?
4. Kann sie ausschließen, dass in baden-württembergischen Schulen muslimische Schüler in Räumen der Schule oder auf Fluren oder sonst auf dem Schulgelände die vom Islam vorgeschriebenen Gebete verrichten?
5. Wie verhindert sie, dass Schulleitungen aus Gründen des Schulfriedens oder um den Ruf der Schule zu wahren, islamistische Umtriebe an Schulen hinnehmen und verschweigen oder auch verhindern oder beenden und verschweigen?
6. Gibt es Handreichungen oder Vorschriften für Lehrkräfte oder Schulleiter, wie zu reagieren ist, wenn sie von Schülern Hinweise auf islamistische Umtriebe anderer Schüler erhalten, ggf. warum nicht?
7. Für wie groß hält sie die Dunkelziffer radikalislamischer Vorfälle oder radikalislamischer Schüler an den Schulen?
8. Wurde auch in Baden-Württemberg ein aufblasbarer Schneemann bekannt, der im Verdacht steht, den „Deutschen Gruß“ zu zeigen, ggf. unter Darlegung wie diese verfassungsfeindliche Symbolik verhindert wurde?

Eingegangen: 8.2.2024/Ausgegeben: 11.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. Plant sie einen Gesetzentwurf oder eine Initiative für einen Gesetzentwurf im Bundesrat, um die Herstellung und den Verkauf aufblasbarer (zum Beispiel auch Werbe-Pizzabäcker) oder auch aus festem Material bestehender Figuren zu erreichen, die den rechten Arm in missverständlicher Weise nach oben recken?
10. Stellt die Aufstellung eines aufblasbaren Schneemanns, der den rechten Arm nach oben streckt, vor einer Landesgeschäftsstelle der AfD oder einer sonstigen AfD-Einrichtung oder Veranstaltung einen Verdachtssplitter für rechtsextremistische Bestrebungen dar?

8.2.2024

Lindenschmid AfD

### Begründung

Nach Medienberichten und Angaben der Kölner Polizei gab es in den Jahren 2022 und 2023 rund 20 Vorfälle im Zusammenhang mit einem Islamismus-Verdacht an Kölner Schulen. Demnach sollen Lehrer und Schüler mehrfach den Staatsschutz eingeschaltet haben, da sie befürchteten, dass sich Schüler radikalisiert hatten. Schüler wären dem Unterricht ferngeblieben, um in Moscheen ihre Gebete zu verrichten; in sozialen Netzwerken habe es Sympathie für den „islamischen Staat“ und antisemitische Hetze gegeben. Ein Bericht des Innenressorts an den Schulausschuss vom 17. Januar 2024 erwähnt insgesamt 61 antisemitische Vorfälle an Schulen. Darunter fallen Drohungen, Volksverhetzung und Wandschmierereien.

In Berlin indes wurde ein aufblasbarer Schneemann ertappt, der den sog. „Deutschen Gruß“ entbot. Das dortige Landeskriminalamt ermittelte.

### Antwort

Mit Schreiben vom 5. März 2024 Nr. KMZ-0141.5-16/13/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche und wie viele Meldungen erreichten für die Jahre 2022 und 2023 das Innen- und das Kultusressort bzw. auch den Staatsschutz über mögliche islamradikale Vorkommnisse an ggf. welchen Schulen (einschließlich Berufsschulen)?*

Hierzu wird auf Drucksache 17/6120 verwiesen.

2. *Wie viele Schüler wurden in den genannten Jahren wegen islamistischer Vorwürfe von Schulen (einschließlich Berufsschulen) verwiesen?*

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sind keine islamistischen Vorfälle gemeldet worden, die einen Schulausschluss zur Folge hatten.

3. *Wie viele Schüler sind den genannten Ministerien bekannt, die im Verdacht stehen oder bei denen nachgewiesen ist, dass sie während der Schulzeit Gebete in Moscheen verrichten?*
4. *Kann sie ausschließen, dass in baden-württembergischen Schulen muslimische Schüler in Räumen der Schule oder auf Fluren oder sonst auf dem Schulgelände die vom Islam vorgeschriebenen Gebete verrichten?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Aufgrund der religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben sind die öffentlichen Schulen aufgefordert, das Recht von Schülerinnen und Schülern auf Ausübung ihrer Religion mit dem gesetzlichen Auftrag der Schulen im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Religiöse Handlungen wie die in der Frage enthaltenen sollen ermöglicht werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Besuch des Unterrichts und der übrigen schulischen Pflichtveranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft entbindet grundsätzlich jedoch nicht von der gesetzlichen Schulpflicht. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von schulischen Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.

*5. Wie verhindert sie, dass Schulleitungen aus Gründen des Schulfriedens oder um den Ruf der Schule zu wahren, islamistische Umtriebe an Schulen hinnehmen und verschweigen oder auch verhindern oder beenden und verschweigen?*

Extremistische Handlungen gleich welcher Art werden an den Schulen mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen und rechtlichen Mitteln konsequent unterbunden. Die Schulleitungen sind verpflichtet, antisemitische oder anderweitig religiös oder ethnisch begründete Diskriminierungen zu melden.

*6. Gibt es Handreichungen oder Vorschriften für Lehrkräfte oder Schulleiter, wie zu reagieren ist, wenn sie von Schülern Hinweise auf islamistische Umtriebe anderer Schüler erhalten, ggf. warum nicht?*

Schulleitungen und Lehrkräfte werden im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung über die schul- und strafrechtlichen Vorgaben hinsichtlich extremistischer Handlungen informiert. Auf die diesbezügliche Meldepflicht wird fortlaufend, zum Beispiel in verpflichtenden Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen, hingewiesen.

Extremistische Aktivitäten jeglicher Art stehen im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sofern im schulischen Kontext Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines diesbezüglichen Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers begründen, kommt neben der Verständigung der Schulaufsicht und der Strafverfolgungsbehörden die Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz in Betracht. Die Entscheidung, welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind, hängt jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Die Broschüre „Grundrechtskollisionen in Schule und Unterricht“ wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Unterstützung durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) und von der Universität Göttingen entwickelt. Sie unterstützt Schulleitungen und Lehrkräfte praxisnah mit exemplarischen Fallbeispielen, einschlägigen Gerichtsurteilen und möglichen Handlungsstrategien im Umgang mit strittigen Grundrechtsfragen in Schule und Unterricht.

*7. Für wie groß hält sie die Dunkelziffer radikalislamischer Vorfälle oder radikal-islamischer Schüler an den Schulen?*

Für Schulen in Baden-Württemberg liegen hierzu keine validen Daten, insbesondere aus Dunkelfeldstudien, vor.

*8. Wurde auch in Baden-Württemberg ein aufblasbarer Schneemann bekannt, der im Verdacht steht, den „Deutschen Gruß“ zu zeigen, ggf. unter Darlegung wie diese verfassungsfeindliche Symbolik verhindert wurde?*

Der Polizei Baden-Württemberg sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration sind keine Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bekannt.

9. *Plant sie einen Gesetzentwurf oder eine Initiative für einen Gesetzentwurf im Bundesrat, um die Herstellung und den Verkauf aufblasbarer (zum Beispiel auch Werbe-Pizzabäcker) oder auch aus festem Material bestehender Figuren zu erreichen, die den rechten Arm in missverständlicher Weise nach oben recken?*

Nein.

10. *Stellt die Aufstellung eines aufblasbaren Schneemanns, der den rechten Arm nach oben streckt, vor einer Landesgeschäftsstelle der AfD oder einer sonstigen AfD-Einrichtung oder Veranstaltung einen Verdachtssplitter für rechtsextremistische Bestrebungen dar?*

Der Begriff des „Verdachtssplitters“ wird für die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) nicht verwendet. Das LfV hat gemäß § 3 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt das LfV gemäß § 3 Absatz 2 LVSG Informationen, vor allem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Bestrebungen in diesem Sinne sind nach § 4 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 LVSG solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der im LVSG genannten wesentlichen Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Die Beurteilung, ob Informationen für den Verfassungsschutz relevant sind, erfolgt nach einer umfassenden Bewertung des jeweils in Betracht kommenden Umstands unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles sowie des zugehörigen Gesamtkontexts. Vor diesem Hintergrund sind pauschale, von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles losgelöste Bewertungen – z. B. im Hinblick auf die Aufstellung eines aufblasbaren Schneemanns, der seinen rechten Arm hebt – nicht möglich.

Die abschließende strafrechtliche Bewertung konkreter Einzelfälle obliegt ausschließlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport